

Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen Sanierungsgebiet „Ortsmitte“ in Steinach i. K.

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 12.05.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Beginn „Vorbereitende Untersuchungen“ und die Einholung von Stellungnahmen im Sinne der §§ 141 und 139 Baugesetzbuch (BauGB) wird über das folgende näher bezeichnete Gebiet „Ortsmitte“ beschlossen:

Das Untersuchungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: Flst. Nrn.: 1/6 teilw. (Hauptstraße), 5

Im Osten: Flst. Nrn.: 3448 teilw. (Mühlbach), 207 teilw. (Mühlbach)

Im Süden: Flst. Nrn.: 207 teilw. (Mühlbach), 97/3, 1/6 teilw. (Hauptstraße), 98, 115 teilw. (Badener Straße), 133, 132

Im Westen: Flst. Nrn.: 132, 131, 128, 127, 122, 121/5, 145/2 teilw. (Georg-Schöner-Straße), 120/13 teilw. (Georg-Schöner-Straße), 89 teilw. (Kirchstraße/Friedhofstraße), 82, 78, 76, 3237 teilw. (Schulstraße), 75, 74/1, 3239 teilw. (Kirchgasse), 3240 (Fußweg), 63, 62/1 (Fußweg), 61, 1/6 teilw. (Hauptstraße)

Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan vom 12.05.2014

Der Beschluss ist nach § 141 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung ortsüblich bekanntgemacht. Auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB wird hingewiesen.

Der Lageplan ist im Rathaus von der Gemeinde Steinach i. K. öffentlich ausgelegt und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

1. Hinweise:

1. Der Beschluss über die Vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungsatzung.
2. Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden. (§ 138 Abs. 1 BauGB). Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld bis 500 Euro wiederholt angedroht und festgesetzt werden (§ 138 Abs. 4 i. V. m. § 208 Satz 2 bis 4 BauGB).

Gez. Edelmann,
Bürgermeister